

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27. November 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	49.259.786 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.844.095 EUR
mit einem Saldo von	-584.309 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	179.386 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	179.386 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-404.923 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.463.256 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.736.609 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.071.710 EUR
mit einem Saldo von	-16.335.101 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	265.601 EUR
mit einem Saldo von	-265.601 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-13.137.446 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 14.045.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025 wurden im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz festgesetzt. Die Angabe der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtliche Bedeutung:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	236,12 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	189,52 %
2. Gewerbesteuer auf	370,00 %

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 27. November 2024 beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Umsetzung von Planstellen im Gesamtrahmen des Stellenplanes vorzunehmen.

## § 8

(1) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO gelten als unerheblich:

- a) überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn diese nicht mehr als € 1.000.000 € betragen.
- b) außerplanmäßige Aufwendungen, wenn diese nicht mehr als 1.000.000 € betragen.
- c) außerplanmäßige Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt, wenn diese nicht mehr als 1.000.000 € betragen.

- (2) Unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, wenn die Auszahlung nicht mehr als 1.000.000 € oder 5 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 100 HGO im Einzelfall über
- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 20% des Haushaltsansatzes
  - b) außerplanmäßige Aufwendungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 0,25% der im Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
  - c) außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 1 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- betragen.

Hünfeld, den 28.11.2024

(Siegel)

**Der Magistrat der Stadt Hünfeld**

gez.

Benjamin Tschesnok, Bürgermeister